ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARIAT

Ri. Julian Eckert, Hagen*

„Die Grabstein-Konkurrenten“

THEMATIK	Zwangsvollstreckung, Vollstreckungsgegenklage, § 767 I ZPO, Wettbewerbsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Grüneberg, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Hopt/Roth, HGB; Habersack, Deutsche Gesetze

SACHVERHALT

Aktenauszug:

An das
Landgericht
Josef-Neuberger-Str. 1
44787 Bochum
via beA

Rechtsanwaltskanzlei
Alois Bergmüller
Ihr Anker im Meer des Rechts!
Tätigkeitsgebiete:
Allgemeines Zivilrecht, Familienrecht
Langgasse 10, 65391 Lorch
Telefon: 06726 / 506070-18
Telefax: 06726 / 506070-22

Mein Zeichen: 73/22
Datum: 12.7.2022

* Der Verfasser ist Richter im Bezirk des OLG Hamm. Der Fall ist der Entscheidung LG Stuttgart GRUR-RS 2022, 16696 nachgebildet.

Klage

der Meier-Brudermüller Steinmetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Anette Brudermüller-Kleine, Wispergrund 5, 65391 Lorch,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alois Bergmüller, Langgasse 10, 65391 Lorch,

gegen

die MetzTec UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer Konstantin Bildner, Konrad-Adenauer-Ring 24, 41464 Neuss,

Beklagter,

Streitwert: 10.000 EUR (vorläufig geschätzt).

Namens und im Auftrag der Klägerin sowie kraft beigefügter Vollmacht erhebe ich Klage gegen die Beklagte und kündige an, im Termin zur mündlichen Verhandlung wie folgt zu beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Bochum v. 23.5.2020 – 6 O 743/19 – zu unterlassen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Es wird angeregt, ein schriftliches Vorverfahren anzuordnen.
4. Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wird beantragt, durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil zu entscheiden.

Begründung:

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen im Gewerbe der Steinmetze. Im hessischen Lorch und dem umliegenden Umland sind ihre Grabsteine auf zahlreichen Friedhöfen vorzufinden. Mit den Steinmetz-Arbeiten der Klägerin sind die Kundinnen und Kunden stets zufrieden gewesen. Die Arbeiten der Klägerin zeichnen sich durch eine hohe Qualität aus. Verwendet werden ausschließlich hochwertige Materialien, eingesetzt werden nur besonders geschulte und erprobte, qualitativ hochwertig arbeitende Mitarbeiter. Um auf die besondere Qualität der Grabsteine hinzuweisen und interessierten Friedhofsbesucherinnen und -besuchern bekannt zu machen, aus welchem Steinmetzbetrieb die Grabsteine stammen, gravierte die Klägerin – sehr wohl nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Kundinnen und Kunden – in einige Grabsteine den Namen, die Anschrift und Rufnummer ihres Betriebes rückseitig ein. Aus zahlreichen Rückmeldungen weiß die Klägerin, dass Neukunden jene Angaben sehr schätzten. Die auf den Friedhöfen der Region vorhandenen Grabsteine der Klägerin ziehen aufgrund ihrer außergewöhnlichen Qualität große Aufmerksamkeit auf sich. Neukundinnen und -kunden waren froh, den herstellenden Steinmetzbetrieb aufgrund der rückwärtigen Eingravierung schnell und einfach ausfindig machen zu können. In mehr als 25 Fällen kamen Neukunden wegen der Gravierung in den Betrieb der Klägerin und gaben dort einen Grabstein in Auftrag.

Beweis: Parteivernehmung

Die Beklagte ist ebenfalls im selben Gewerbe tätig gewesen, zuletzt verkaufte sie nach Kenntnis der Klägerin im Jahr 2020 Grabsteine im Umland ihres Geschäftsbetriebes.

Mit anwaltlichem Abmahnschreiben vom 1.4.2019 forderte die Beklagte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 8.4.2019 dazu auf, die Eingravierung ihres Unternehmensnamens, der Anschrift und der Rufnummer zu unterlassen. Der Abmahnung beigefügt war eine vorformulierte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, die eine pauschale Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung von 15.000 EUR vorsah. Zudem wurden in der Abmahnung anwaltliche Rechtsverfolgungskosten, berechnet nach einem Streitwert von 250.000 EUR, geltend gemacht. Auf die Abmahnung reagierte die Klägerin zunächst nicht, da sie sie – auch angesichts des Datums – für einen schlechten Scherz hielt. Mit Schreiben vom 12.4.2019 erinnerte die Beklagte an die Abmahnung und kündigte gerichtliche Schritte an. Auf dieses Schreiben reagierte die Klägerin, die damals noch nicht von dem Unterzeichner vertreten wurde, und wies die Ansprüche vollumfänglich mit Schreiben vom 15.4.2019 zurück.

Beweis:
1. Abmahnschreiben vom 1.4.2019, Anlage K.1
2. Erinnerungsschreiben vom 12.4.2019, Anlage K.2
3. Antwortschreiben der Klägerin vom 15.4.2019, Anlage K.3

Daraufhin leitete die Beklagte gegen die Klägerin beim Landgericht Bochum ein Klageverfahren ein, an dessen Ende die Klägerin mit Urteil vom 23.5.2020 rechtskräftig dazu verurteilt wurde, die Eingravierung künftig zu unterlassen.

Beweis: Urteil des Landgerichts Bochum vom 23.5.2020, Anlage K.4

Im Juni 2022 veräußerte die Klägerin einen Grabstein, auf dessen Rückseite auf den ausdrücklichen Wunsch des Kunden hin eine Eingravierung von Unternehmensname, Anschrift und Rufnummer der Klägerin erfolgt ist. Mit Schreiben vom 27.6.2022 informierte die Beklagte die Klägerin darüber, dass sie beabsichtige, deshalb Vollstreckungsmaßnahmen aus dem Urteil einzuleiten. Die Klägerin befürchtet derartige Vollstreckungsmaßnahmen und bittet daher um antragsgemäße Entscheidung.

A. Bergmüller
Rechtsanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Anlagen K.2 und K.3 sowie der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind und keine weiteren, über die hiesigen Angaben hinausgehenden Informationen beinhalten. Weiter ist davon auszugehen, dass das Gericht durch die zuständige Richterin am Landgericht Streuberg als Einzelrichterin mit ordnungsgemäßer Verfügung vom 13.7.2022 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft von zwei Wochen gesetzt hat. Diese Verfügung sowie die Klageschrift sind der Beklagten am 18.7.2022 zugestellt worden.

Anlage K.1

An die
Meier-Brudermüller Steinmetz GmbH
z. Hd. Frau Anette Brudermüller-Kleine
Wispergrund 5
65391 Lorch

Rechtsanwalt
Frederic-Paul Benzer
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Langenhövel 10
21109 Hamburg
Telefon: 040 / 1706283-10
Telefax: 06726 / 1706283-12

Mein Zeichen: 276/19
Datum: 1.4.2019

MetzTec UG (haftungsbeschränkt) ./. Meier-Brudermüller Steinmetz GmbH
Abmahnung

Sehr geehrte Frau Brudermüller-Kleine,

ich zeige an, dass mich die MetzTec UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. d. GF Konstantin Bildner, Konrad-Adenauer-Ring 24, 41464 Neuss, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Der Grund meiner Beauftragung ist, dass Sie auf von Ihnen vertriebenen und hergestellten Grabsteinen rückseitig wie folgt werben: … Die Grabsteine haben Sie zumindest auf dem Friedhof Lorch aufgestellt. In § 7 II der Friedhofssatzung der Stadt Lorch heißt es allerdings: „Die Aufstellung von Grabsteinen mit Inschrift des herstellenden Steinmetzbetriebs oder sonstigen Unternehmens ist unzulässig.“ Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung, weshalb Sie gegen § 8 I UWG verstoßen. Meine Mandantin ist gem. § 8 III UWG anspruchsberechtigt, denn nach dessen Nr. 1 stehen die Ansprüche jedem Mitbewerber zu. Sie stehen mit unserer Mandantin bereits deshalb in einem Wettbewerbsverhältnis, weil Sie in derselben Branche tätig sind und außerdem, weil Sie über Ihren Onlineshop unter www.meiersteine.de/shop Grabkerzen und anderes Grabzubehör vertreiben. In Ihrem Onlineshop verstoßen Sie zudem wegen folgender Gründe gegen folgende wett-

bewerbsrechtliche Vorschriften: … Ich habe Sie daher aufzufordern, binnen 10 Tagen eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben …

Mit freundlichen Grüßen

Benzer
Rechts- und Fachanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der mit „…“ abgekürzten Passagen sowie der beigefügten vorformulierten strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Angaben für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Anlage K.4

6 O 743/19

Landgericht Bochum
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

der MetzTec UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer Konstantin Bildner, Konrad-Adenauer-Ring 24, 41464 Neuss,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frederic-Paul Benzer, Langenhövel 10, 21109 Hamburg,

gegen

die Meier-Brudermüller Steinmetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Anette Brudermüller-Kleine, Wispergrund 5, 65391 Lorch,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alois Bergmüller, Langgasse 10, 65391 Lorch,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 13.5.2020
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Yilmaz als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, auf Friedhöfen auf von ihr aufgestellten Grabsteinen Aufschriften anzubringen, die die Bezeichnung ihres Unternehmens „Meier-Brudermüller Steinmetz“, den Ort des Unternehmens und die Telefonnummer aufweisen.
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

…

Hinweis: Von einem Abdruck der mit „…“ abgekürzten, ordnungsgemäßen Angaben wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Landgericht Bochum
Josef-Neuberger-Str. 1
44787 Bochum

MetzTec UG
(haftungsbeschränkt)
CEO: Herr Konstantin Bildner
(Geschäftsführer)
Sitz: Konrad-Adenauer-Ring 24
41464 Neuss

Neuss, 19.7.2022

Betreff: Ihre Verfügung vom 13.7.2022 zum Aktenzeichen 6 O 113/22

Sehr geehrte Frau Richterin Streuberg,

ich bin CEO der MetzTec UG und teile wegen Ihrer Verfügung mit, dass wir uns gegen die Anklage von der Firma Meier-Brudermüller Steinmetz verteidigen werden!

Ich verstehe gar nicht, wieso die Firma Meier-Brudermüller Steinmetz überhaupt uns anklagt???

Mit freundlichen Grüßen

K. Bildner
Herr Konstantin Bildner

CEO der MetzTec UG

Kundenhinweis: Unsere Angebote sind nur in schriftlicher Form verbindlich!!!!!! E-Mails / Telefonate sind rechtlich nicht bindend!!!!!

---

6 O 113/22

Landgericht Bochum
Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Meier-Brudermüller Steinmetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Anette Brudermüller-Kleine, Wispergrund 5, 65391 Lorch,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alois Bergmüller, Langgasse 10, 65391 Lorch,

gegen

die MetzTec UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer Konstantin Bildner, Konrad-Adenauer-Ring 24, 41464 Neuss,

Beklagte,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
im schriftlichen Vorverfahren am 2.8.2022
durch die Richterin am Landgericht Streuberg als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Bochum vom 23.5.2020 – 6 O 743/19 – wird für unzulässig erklärt.
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

…

Hinweis: Von einem Abdruck der mit „…“ abgekürzten, ordnungsgemäßen Angaben wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Das Versäumnisurteil ist der Beklagten am 3.8.2022 zugestellt worden, der Klägerin am 5.8.2022.

An das
Landgericht
Josef-Neuberger-Str. 1
44787 Bochum
via beA

Rechtsanwalt
Frederic-Paul Benzer
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Langenhövel 10
21109 Hamburg
Telefon: 040 / 1706283-10
Telefax: 06726 / 1706283-12

Mein Zeichen: 159/22
Datum: 19.8.2022

In dem Rechtsstreit
Meier-Brudermüller Steinmetz GmbH ./. MetzTec UG (haftungsbeschränkt)
6 O 113/22

zeige ich unter Vorlage der beigefügten Vollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Namens und im Auftrag der Beklagten lege ich gegen das Versäumnisurteil vom 2.8.2022

Einspruch

ein und beantrage,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig, weil in der Sache bereits eine Entscheidung des erkennenden Gerichts vorliegt (Az. 6 O 743/19). Sie ist darüber hinaus auch unbegründet. Die Klägerin ist wegen des vorgenannten Urteils zur Unterlassung der Eingravierung auf der Rückseite der Grabsteine verpflichtet, hält sich aber nicht daran. Dass die Beklagte den Unterlassungstitel nunmehr – wie die Klägerin richtiger Weise vorträgt – vollstrecken möchte, ist insofern nur konsequent. Welchen Wert hätten Titel, wenn sie nicht vollstreckt werden könnten? Die Klägerin mag überlegen, ob sie sich in Zukunft nicht einfach an den Unterlassungstitel halten möchte.

Benzer
Rechts- und Fachanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der beigefügten ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

An das
Landgericht
Josef-Neuberger-Str. 1
44787 Bochum
via beA

Rechtsanwaltskanzlei
Alois Bergmüller
Ihr Anker im Meer des Rechts!
Tätigkeitsgebiete:
Allgemeines Zivilrecht, Familienrecht
Langgasse 10, 65391 Lorch
Telefon: 06726 / 506070-18
Telefax: 06726 / 506070-22

Mein Zeichen: 73/22
Datum: 25.8.2022

In dem Rechtsstreit
Meier-Brudermüller Steinmetz GmbH ./. MetzTec UG (haftungsbeschränkt)
6 O 113/22

nehme ich zum Schreiben der Beklagten vom 19.8.2022 wie folgt Stellung:

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist unzulässig. Die Einspruchsfrist war bereits abgelaufen, als der Einspruch beim erkennenden Gericht einging.

Die Klage ist zulässig. Anderslautende Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Beklagten sind in der Sache unzutreffend. Die Klage ist auch begründet. Die Zwangsvollstre-

ckung aus dem Unterlassungstitel ist unzulässig. Der Klägerin ist bekannt, dass die Beklagte seit mindestens Ende 2020 keinen einzigen Grabstein mehr verkauft hat. Das erforderliche Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien besteht daher schon gar nicht mehr. Aufgrund der Novellierung des UWG kann der Beklagten der Anspruch aber nunmehr nicht mehr zustehen, denn der Titel dürfte heute so nicht mehr erlassen werden.

A. Bergmüller
Rechtsanwalt

Hinweis: Das Gericht hat mit Verfügung vom 26.8.2022 Termin zur Verhandlung über den Einspruch und Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf den 12.9.2022. Die Verfügung ist den Parteien am 29.8.2022 zugestellt worden. Weitere vorbereitende Schriftsätze sind nicht eingegangen.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Bochum, den 12.9.2022
Geschäftsnummer: 6 O 113/22

Gegenwärtig:
Richterin am Landgericht Streuberg
als Einzelrichterin

~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig aufgezeichnet auf einen Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Meier-Brudermüller Steinmetz GmbH ./. MetzTec UG (haftungsbeschränkt)

erschienen bei Aufruf:

1. für die Klägerin Anette Brudermüller-Kleine mit Rechtsanwalt Klaus Korb, Bochum in Untervollmacht,
2. für die Beklagte Konstantin Bildner mit Rechtsanwalt Benzer.

Das Gericht wies auf Folgendes hin:

…

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Rechtsanwalt Korb stellte den Antrag, das Versäumnisurteil vom 2.8.2022 aufrechtzuerhalten.

Rechtsanwalt Benzer stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 19.8.2022.

Rechtsanwalt Benzer erklärte: Ich bestreite, dass die Beklagte in keinem Wettbewerbsverhältnis mehr zur Klägerin steht und dass seit 2020 keine Grabsteine mehr verkauft worden sind. Die Beklagte ist nach wie vor sehr erfolgreich am Markt tätig und betreibt ihr Steinmetz-Gewerbe fort.

Rechtsanwalt Korb erklärte: Zum Beweis der Tatsache, dass die Parteien in keinem Wettbewerbsverhältnis mehr stehen und dazu, dass die Beklagte seit 2020 keine Grabsteine mehr verkauft hat, habe ich einen Zeugen mitgebracht.

Rechtsanwalt Benzer rügte die Zeugenbenennung als verspätet.

Rechtsanwalt Korb erklärte: Der Zeuge wartet draußen im Gerichtsflur.

Beschlossen und verkündet:

…

Sodann wurde der Zeuge Stevanovic in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht, belehrt und sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Caesar Stevanovic, bin 48 Jahre alt, wohnhaft in Düsseldorf. Mit den Parteien bin ich nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin als Mitarbeiter bei der Beklagten tätig und zuständig für den Kundenservice. Ich weiß, dass mein Chef Streit mit der Klägerin hatte und das sogar vor Gericht war. Ich weiß das, weil mein Chef mit mehreren Konkurrenten zu tun hatte und nicht viele Sachen davon vor Gericht gegangen sind. Sie müssen wissen, mein Chef bietet verschiedene Produkte an. Die Kunden, die mich anrufen, können bei mir auch Bestellungen für die anderen Produkte abgeben, zum Beispiel für Terassensteine oder Rindenmulch für den Garten. Mein Chef ist flexibel und guckt, was aktuell so gefragt ist. Grabsteine gehen nicht mehr so gut. Ich glaube, seit ungefähr zwei Jahren ist das so.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Ja, es ist richtig, dass wir nicht nur Grabsteine verkaufen.

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

Wenn ich danach gefragt werde, ob wir überhaupt noch Grabsteine verkauft haben in letzter Zeit, muss ich das verneinen. Den letzten haben wir ungefähr Weihnachten 2020 verkauft.

Auf Nachfrage von Rechtsanwalt Korb:

Ich kann das so genau sagen, weil zu dieser Zeit mein Sohn Cem im Krankenhaus lag. Das war kurz vor Weihnachten 2020. Der letzte Grabstein, den wir verkauft haben, war für ein siebenjähriges Kind. Das fand ich ganz schrecklich, gerade wegen meinem Sohn.

Auf Nachfrage von Rechtsanwalt Benzer:

Ich weiß nicht, wieso die Kunden keine Grabsteine mehr wollen. Mein Chef sagte, es liege an den Konkurrenten, die uns den Markt kaputt machen.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Der Zeuge wurde im Anschluss um 10:45 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Das Gericht wies auf Folgendes hin:

…

Sodann verhandelten die Parteien zu den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

	Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger
Streuberg	Baum
Richterin am Landgericht	Justizbeschäftigte

Vermerk für die Bearbeitung: Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 12.9.2022.

Von einer Entscheidung über den Streitwert und über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen.

Tatbestand und/oder Entscheidungsgründe dürfen nicht abgekürzt werden. Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis oder die richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dies ordnungsgemäß und erfolglos geschehen ist. Dies ist in einer Fußnote zu vermerken. Zur Begründetheit der Klage ist in jedem Fall – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – Stellung zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass das Urteil vom 23.5.2020 zur damaligen Rechtslage rechtmäßig ergangen ist, insbesondere ist von der Zuständigkeit des Landgerichts Bochum auszugehen.

Die Formalien sind in Ordnung, soweit sich kein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Kalenderauszug 2022:

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		01.06.	02.06.	03.06.	04.06.	05.06.
06.06.	07.06.	08.06.	09.06.	10.06.	11.06.	12.06.
13.06.	14.06.	15.06.	16.06.	17.06.	18.06.	19.06.
20.06.	21.06.	22.06.	23.06.	24.06.	25.06.	26.06.
27.06.	28.06.	29.06.	30.06.	01.07.	02.07.	03.07.
04.07.	05.07.	06.07.	07.07.	08.07.	09.07.	10.07.
11.07.	12.07.	13.07.	14.07.	15.07.	16.07.	17.07.
18.07.	19.07.	20.07.	21.07.	22.07.	23.07.	24.07.
25.07.	26.07.	27.07.	28.07.	29.07.	30.07.	31.07.
01.08.	02.08.	03.08.	04.08.	05.08.	06.08.	07.08.
08.08.	09.08.	10.08.	11.08.	12.08.	13.08.	14.08.
15.08.	16.08.	17.08.	18.08.	19.08.	20.08.	21.08.
22.08.	23.08.	24.08.	25.08.	26.08.	27.08.	28.08.
29.08.	30.08.	31.08.	01.09.	02.09.	03.09.	04.09.
05.09.	06.09.	07.09.	08.09.	09.09.	10.09.	11.09.
12.09.	13.09.	14.09.	15.09.	16.09.	17.09.	18.09.
19.09.	20.09.	21.09.	22.09.	23.09.	24.09.	25.09.
26.09.	27.09.	28.09.	29.09.	30.09.		

6.6.: Pfingstmontag, 16.6.: Fronleichnam, 15.8.: Mariä Himmelfahrt

Auszug UWG

§ 8 aF:

(1) Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 droht …

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem Mitbewerber;

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt; …